



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

### A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

- Im Zuge des Erlasses der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) wird die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) neu erlassen. In diesem Zusammenhang soll der Begriff der Beruflichen Oberschule seiner Bedeutung gemäß stärker im BayEUG verankert, die organisatorische Zusammengehörigkeit von Fachoberschule und Berufsoberschule dabei herausgestellt werden. Zudem sollen einige inhaltliche Änderungen die Fachoberschule bzw. die Berufsoberschule betreffend aufgenommen werden.
- Die Aufnahmevoraussetzungen für Teilzeitausbildungen im Pflegebereich setzen eine vorangegangene Berufstätigkeit oder die Führung eines Haushalts voraus. Diese Voraussetzungen sind fachlich nicht weiter geboten.
- Für die Förderzentren existiert keine ausdrückliche Regelung zur Wahl von Klassenelternsprechern.
- Teilweise sind Regelungen im Gesetz enthalten, die keine Bedeutung mehr haben, nicht zwingend vom Normgeber zu regeln sind oder strukturell an anderer Stelle besser auffindbar wären.

### B) Lösung

- Die Vorschriften betreffend Fachoberschule und Berufsoberschule werden zusammengefasst. Für beide Schularten geltende Regelungen werden gebündelt. Inhaltliche Änderungen, wie die Einführung der Vorklasse an der Fachoberschule, die Einteilung der Jahrgangsstufen der Beruflichen Oberschule in Ausbildungsabschnitte sowie die Einführung neuer Ausbildungsrichtungen, werden vorgenommen.
- Die Aufnahmevoraussetzungen für Teilzeitausbildungen im Pflegebereich werden erleichtert.
- Zukünftig wird die Wahl von Klassenelternsprechern im Förder-schulbereich ermöglicht.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

### C) Alternativen

Keine

**D) Kosten*****I. Kosten für den Staat:***

Die Einführung der neuen Ausbildungsrichtungen führt lediglich zur Umlenkung von Schülerströmen. Die Einrichtung der Vorklasse an der Fachoberschule wird mit den vorhandenen Stellen abgedeckt.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

***II. Kosten für die Kommunen***

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

***III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger***

Es entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Art. 16 und 17 wie folgt gefasst:

„Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

Art. 17 (aufgehoben)“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchst. e und f werden durch folgenden Buchst. e ersetzt:

- „e) die Fachoberschule und die Berufsoberschule (Berufliche Oberschule),“.

- bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

3. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und langjährig berufstätig waren“ gestrichen.

- b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

(1) <sup>1</sup>Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule. <sup>2</sup>Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrung. <sup>3</sup>Es können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,
4. Internationale Wirtschaft,

5. Sozialwesen,

6. Gesundheit,

7. an der Fachoberschule zusätzlich Gestaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Berufliche Oberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf. <sup>2</sup>Im Fall einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung erfolgt der Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, ansonsten in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule. <sup>3</sup>Die Jahrgangsstufen gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. <sup>4</sup>Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. <sup>2</sup>Sie verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die Fachhochschulreife. <sup>3</sup>Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. <sup>4</sup>Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

(4) <sup>1</sup>Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13; sie kann in Teilzeitform geführt werden. <sup>2</sup>Sie verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.

(5) <sup>1</sup>An der Beruflichen Oberschule können insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 einjährige Vorklassen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler mit erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und abgeschlossener Berufsausbildung können den mittleren Schulabschluss erwerben.“

5. Art. 17 wird aufgehoben.

6. In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

7. In Art. 24 Nr. 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Organisation“ durch die Wörter „ , Organisation und Finanzierung“ ersetzt.

8. In Art. 24a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 117“ durch die Angabe „Art. 114 Abs. 5“ ersetzt.

9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
10. In Art. 30a Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; Berufliche Oberschulen können Außenstellen an Berufsschulen führen.“ ersetzt.
11. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 111 bis 117“ durch die Wörter „Die Art. 111 bis 114 Abs. 5“ ersetzt.
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „, Wirtschaftsschulen und Förderzentren“ ersetzt.
14. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17“ durch die Angabe „den Art. 7 bis 11, 14 und 16“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

### Begründung:

#### Zu den einzelnen Vorschriften:

##### § 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

##### § 1 Nr. 2 (Art. 6):

Bereits zum Schuljahr 2008/09 wurden Berufsoberschule (BOS) und Fachoberschule (FOS) unter dem Dach der Beruflichen Oberschule zusammengefasst. Bislang fand der Begriff der Beruflichen Oberschule jedoch keine hinreichende Stütze im Gesetz, lediglich in Art. 6 Abs. 4 BayEUG wurde die Berufliche Oberschule als Überbegriff für Berufsoberschule und Fachoberschule erwähnt. Der Tatsache, dass sich der Begriff der Beruflichen Oberschule in der Praxis durchgesetzt hat, ist nun durch eine stärkere gesetzliche Verankerung Rechnung zu tragen. Die organisatorische Zusammengehörigkeit von Berufsoberschule und Fachoberschule – unter Beibehaltung ihres Status als jeweils eigenständige Schularten – unter dem Dach der Beruflichen Oberschule als organisatorische Einheit wird jetzt durch ihre Zusammenfassung in einem Aufzählungspunkt betont.

##### § 1 Nr. 3 (Art. 13):

Bislang ist eine vorübergehende Berufstätigkeit bzw. das Führen eines Familienhaushalts eine zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Teilzeitausbildung. Ein Festhalten an dieser Voraussetzung ist fachlich nicht weiter geboten.

##### § 1 Nr. 4, 5 (Art. 16, 17)

In Art. 16 werden die Vorschriften zu Fachoberschule und Berufsoberschule gebündelt; Regelungen, die für die Berufliche Oberschule im Allgemeinen und somit sowohl für die Berufsoberschule als auch für die Fachoberschule gelten, werden in Abs. 1 und 2 vorangestellt. Der Grundsatz der Gliederung der Jahrgangsstufen in je zwei Ausbildungsabschnitte gilt für die gesamte Berufliche Oberschule.

Nach erfolgreichem Schulversuch werden die neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und internationale Wirtschaft an der Beruflichen Oberschule eingeführt.

Die Möglichkeit, an Fachoberschulen Vorklassen zur Erleichterung des Übergangs an die Fachoberschule einzurichten, wird nun ebenfalls nach erfolgreicher Durchführung eines Schulversuchs gesetzlich geregelt.

##### § 1 Nr. 6 (Art. 20 Abs. 2 Satz 3)

Die Änderung orientiert sich an der aktuellen Begrifflichkeit bei der Bezeichnung der Schularten (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) und der Lehrpläne (Lehrplan für die bayerische Mittelschule).

##### § 1 Nr. 7 (Art. 24 Nr. 9)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Ermächtigungsgrundlage auch eine Finanzierungsrechtliche Regelung umfassen soll. Daher wird der Begriff „Organisation“ um den der „Finanzierung“ erweitert.

##### § 1 Nr. 8, 12 (Art. 24a Abs. 4, Art. 59 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung

##### § 1 Nr. 9, 11, 14 (Art. 25, 52, 73)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4.

##### § 1 Nr. 10 (Art. 30 a Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2.

##### § 1 Nr. 13 (Art. 64):

Für die Förderzentren existierte bisher keine ausdrückliche Regelung zur Wahl von Klassenelternsprechern. Deren Einführung stellt eine Stärkung der Elternrechte dar. Um den Besonderheiten der einzelnen Förderzentren gerecht zu werden, wird die Wahl von Klassenelternsprechern jedoch nicht verpflichtend vorgegeben, sondern von einem Beschluss des Elternbeirats abhängig gemacht.

#### Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2017/18.